



ASUE

Arbeitsgemeinschaft für sparsamen und umweltfreundlichen Energieverbrauch e.V.

Kurzinformation

EEG-Umlage auf eigenerzeugte Strommengen in KWK-Anlagen ab 2018

Update September 2018



Wichtig: Update September 2018:

Am 22. August 2018 hat die EU-Kommission die mit dem BMWi getroffene Neuregelung der EEG-Umlage auf eigenverbrauchte Strommengen in KWK-Anlagen veröffentlicht. Damit wird die zuvor mündliche Absprache vom Mai 2018 konkretisiert. Das Dokument unter folgendem [Link](#) enthält einige Änderungen gegenüber dem Stand von Mai 2018. Wir haben daher unsere Kurzinfo entsprechend aktualisiert.

Auch wenn somit bereits konkrete Regelungen vorliegen, steht die gesetzliche Umsetzung derzeit noch aus. Es scheint wahrscheinlich, dass das Gesetz bis Jahresende (2018) beschlossen wird.

KWK-Anlagen mit einer Größe bis zu 1 MW_{el} zahlen weiterhin den reduzierten Satz von 40 % der EEG-Umlage auf eigenverbrauchte Strommengen. Seit Anfang des Jahres mussten Anlagenbetreiber von KWK-Anlagen mit Inbetriebnahme nach dem 1. August 2014 die volle EEG-Umlage auf eigenverbrauchte Strommengen zahlen ([ASUE berichtete](#)). Nun ist das BMWi zu einer Einigung mit der EU-Kommission gekommen, die rückwirkend zum 1.1.2018 gilt:

- KWK-Neuanlagen (Inbetriebnahme seit August 2014) mit einer Größe bis zu 1 MW_{el} sowie über 10 MW_{el} zahlen auch künftig nur 40 % der EEG-Umlage auf eigenverbrauchte Strommengen, wenn sie hocheffizient im Sinne des EU-Hocheffizienzkriteriums sind und der Jahresnutzungsgrad über 70 % liegt. KWK-Neuanlagen mit Inbetriebnahme ab 2018 zahlen weiterhin 40 % der EEG-Umlage, wenn sie mit gasförmigen Brennstoffen betrieben werden, also z. B. keine Heizöl-BHKWs.
- KWK-Neuanlagen in der stromintensiven Industrie zahlen 40 % EEG-Umlage auf Eigenverbrauch.
- Für KWK-Neuanlagen zwischen 1 und 10 MW_{el} bleibt es bei 40 % der EEG-Umlage, sofern die Anlagen hocheffizient im Sinne des EU-Hocheffizienzkriteriums sind, der Jahresnutzungsgrad über 70 % liegt, gasförmige Brennstoffe eingesetzt werden und die Anlagen weniger als 3.500 Vollbenutzungsstunden im Jahr laufen. Bei Anlagen mit höherer Auslastung steigt die Umlage auf 160 %. Nach diesem sog. „Claw-Back-Modell“ steigt somit der gemittelte EEG-Umlage-Satz kontinuierlich an, bis er bei 7.000 Vollbenutzungsstunden das Maximum mit 100 % erreicht. Eine Anlage mit 7.000 Vollbenutzungsstunden oder mehr erhält also in Summe keine Erleichterung bei der EEG-Umlage (s. Abb. 2).
- Für KWK-Neuanlagen zwischen 1 und 10 MW_{el}, die zwischen dem 1. August 2014 und Ende 2017 errichtet wurden, gilt die Beschränkung auf KWK-Anlagen mit gasförmigen Brennstoffen nicht. Außerdem besteht eine abgestufte Übergangsregelung. Für die Übergangszeit gilt für 3.500 Vollbenutzungs-

stunden ebenfalls zunächst 40 % der EEG-Umlage auf den Eigenstrom. Für die darüber hinausgehenden Vollbenutzungsstunden gilt ein Umlagesatz von 100 % (s. Abb. 3).

Die Dauer dieser Übergangsregelung hängt vom Datum der Inbetriebnahme der Anlage ab:

- Inbetriebnahme August 2014 – Dezember 2015: Regelung gilt bis 31.12.2018
- Inbetriebnahme 2016: Regelung gilt bis 31.12.2019
- Inbetriebnahme 2017: Regelung gilt bis 31.12.2020

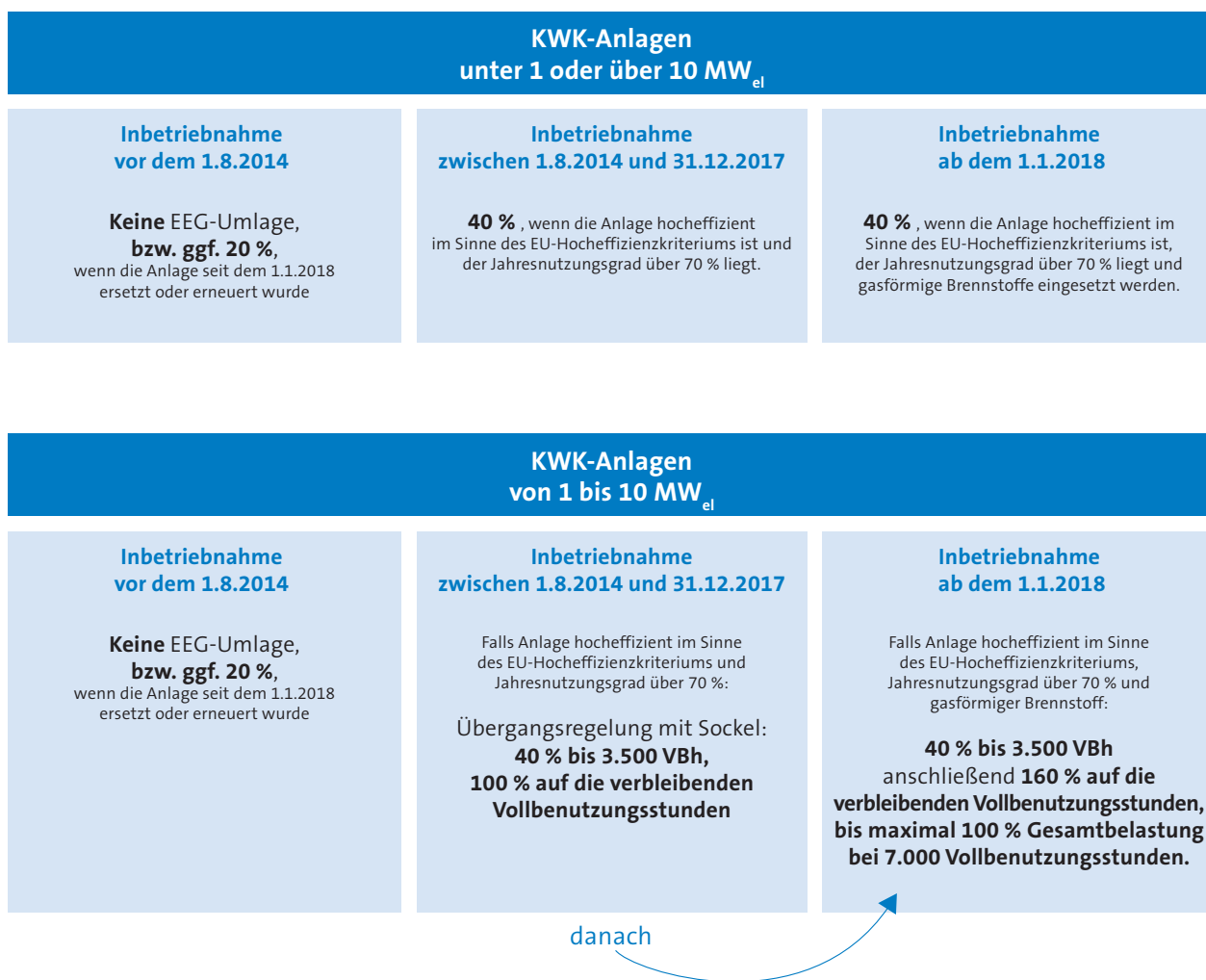
Beispiele:

- Eine in 2018 errichtete KWK-Anlage mit 3 MW_{el} und 5.000 Vollbenutzungsstunden erzeugt 15 MWh/a, die vollständig selbst genutzt werden. Für 3.500 Vollbenutzungsstunden werden 40 % der EEG-Umlage, für 1.500 Vollbenutzungsstunden 160 % der EEG-Umlage fällig. Auf den gesamten Eigenverbrauch ergibt sich damit eine Gesamtbelastung von 76 %.
- Eine in 2016 errichtete KWK-Anlage mit 3 MW_{el} und 5.000 Vollbenutzungsstunden erzeugt 15 MWh/a, die vollständig selbst genutzt werden. Für die Jahre 2018 und 2019 werden für 3.500 Vollbenutzungsstunden 40 % der EEG-Umlage, für 1.500 Vollbenutzungsstunden 100 % der EEG-Umlage fällig. Auf den gesamten Eigenverbrauch ergibt sich damit eine Gesamtbelastung von 58 %. Ab dem Jahr 2020 dann eine Gesamtbelastung von 76 % (Beispiel 1).

Zusammenfassung

Änderungen ergeben sich gegenüber dem Status Quo von 2017 nur für KWK-Anlagen, die seit August 2014 errichtet wurden oder in Zukunft errichtet werden und über eine elektrische Leistung zwischen 1 und 10 MW verfügen.

EEG-UMLAGE AUF EIGENERZEUGTE STROMMENGEN IN KWK-ANLAGEN 2018



EEG-Umlage entfällt nach § 61a EEG weiterhin für alle Anlagen für

- Kraftwerkseigenverbrauch
- Inselanlagen
- Mini-BHKW bis 10 kW_{el} für maximal 10 MWh/a
- Eigenversorger, die sich vollständig mit EE versorgen und sich eine Überschusseinspeisung nicht fördern lassen

Abb. 1: Schematische Übersicht der Änderungen.

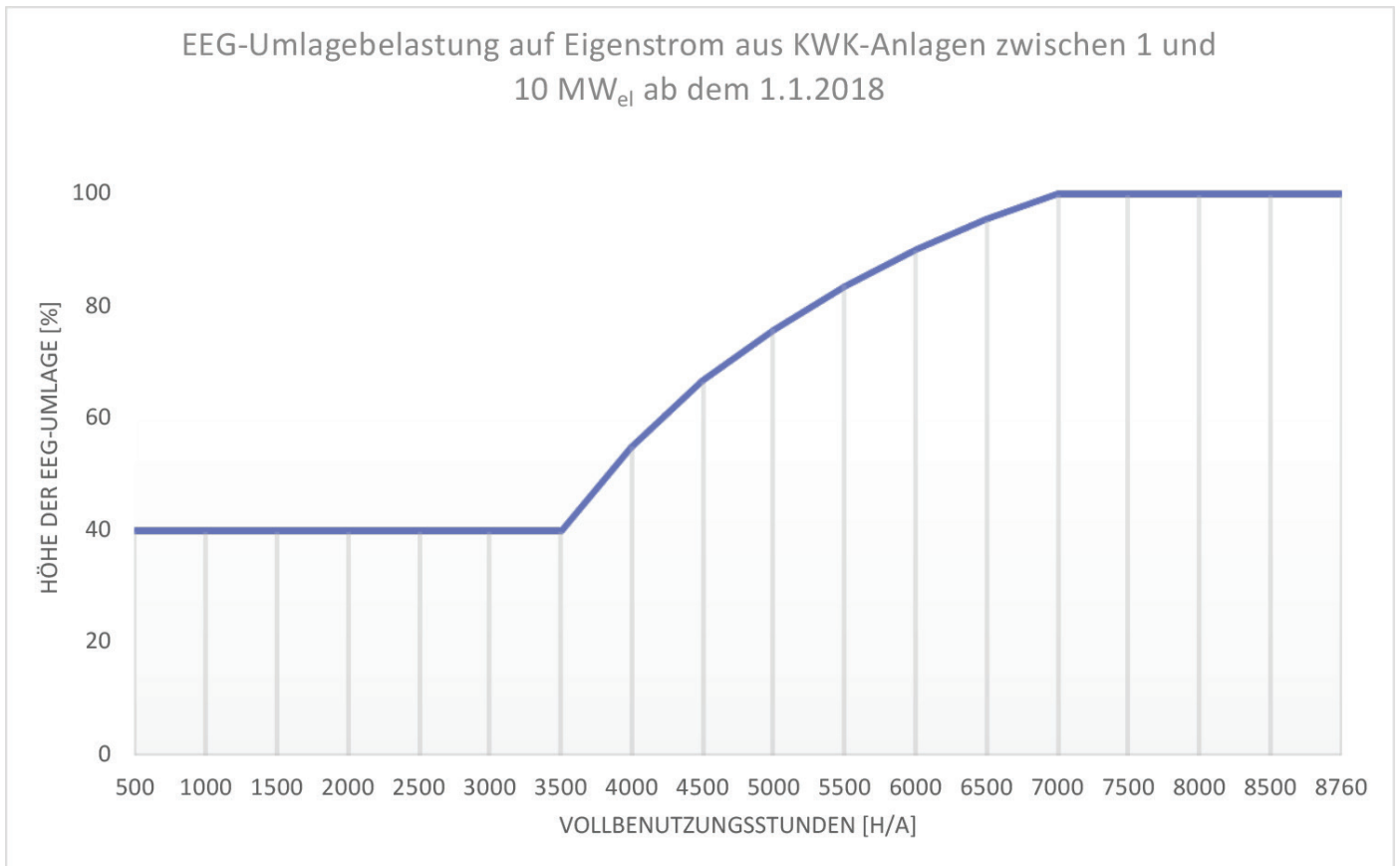


Abb. 2: EEG-Umlagebelastung auf Eigenstrom aus KWK-Anlagen zwischen 1 und 10 MW_{el} ab dem 1.1.2018.

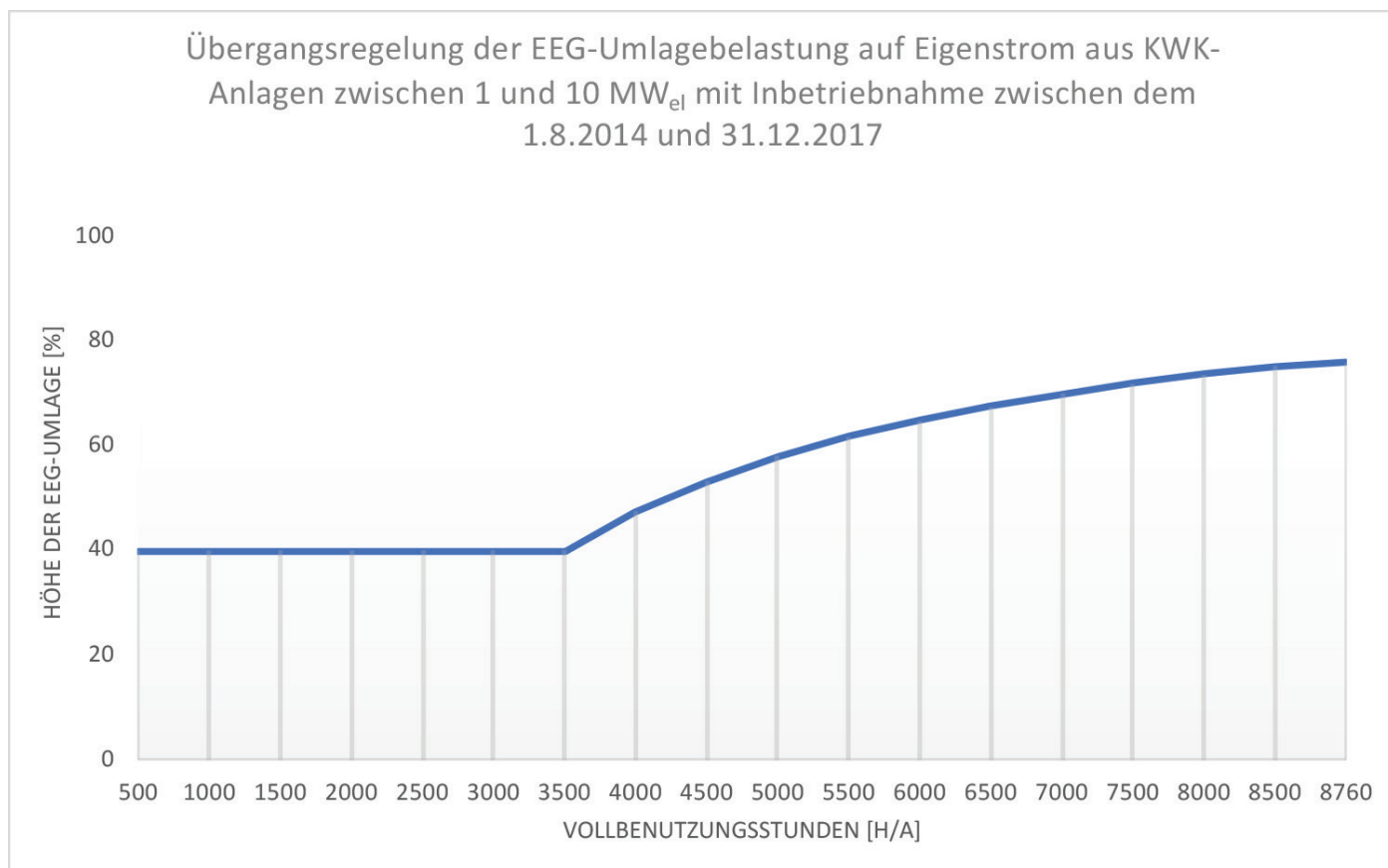


Abb. 3: Übergangsregelung der EEG-Umlagebelastung auf Eigenstrom aus KWK-Anlagen zwischen 1 und 10 MW_{el} mit Inbetriebnahme zwischen dem 1.8.2014 und 31.12.2017.

Die Regelungen müssen noch gesetzlich verankert werden

Die o.g. Regelungen müssen noch rechtlich ausformuliert werden.

Es scheint wahrscheinlich, dass das Gesetz bis Jahresende beschlossen wird. Die neue Regelung besitzt eine Geltungsdauer von vier Jahren und läuft somit bis Juli 2022.

Herausgeber

ASUE Arbeitsgemeinschaft für
sparsamen und umweltfreundlichen
Energieverbrauch e.V.
Robert-Koch-Platz 4
10115 Berlin

Telefon 0 30 / 22 19 13 49-0

info@asue.de

www.asue.de

Grafik

hou lecoco werbeagentur, Essen

Stand: 2., aktualisierte Auflage, September 2018

überreicht durch:

Hinweis

Die Angaben in dieser Broschüre sind sorgfältig erstellt worden. Alle Angaben sind jedoch ohne Gewähr, eine Haftung für die Inhalte sowie daraus resultierende Folgen kann nicht übernommen werden.